

Fachbereich 51/2
Herr Lökenhoff

**Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 - Quartier Kaiserstraße -
Stadtbezirk Herne-Mitte -
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrter Herr Lökenhoff,

im weiteren Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bitte ich folgende Hinweise
und Anregungen zu berücksichtigen:

Bodenschutz

Für den Bereich des Vorhabens liegen zwei Gutachten des Büros Raabe vor.

Bei dem ersten Gutachten, mit Datum vom 15.04.2016, handelt es sich um eine Altlastenuntersuchung im Auftrag der Stadt Herne. Das zweite Gutachten vom 30.11.2017 ist ein Baugrundgutachten im Auftrag des Büros LIST Develop.

Aufgrund des noch laufenden Betriebs auf dem Kunstrasenplatz im Bereich der Fläche des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden im Rahmen der Altlastenerkundung 2016 keine Bohrungen im Bereich der Spielflächen niedergebracht.

Für die Baugrunduntersuchung Ende 2017 wurden insgesamt drei Rammkernsondierungen auf der Fläche des Kunstrasenplatzes niedergebracht und zu einer Mischprobe zusammengefasst und analysiert.

Bei den bisher durchgeführten Bodenuntersuchungen wurden keine relevanten Belastungen des Bodens festgestellt. Zwar werden teilweise die Vorsorgewerte der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die hier im Oberboden dominierende Bodenart Sand überschritten, die Prüfwerte für die gemäß BBodSchV sensibelste Nutzungskategorie „Kinderspiel“ werden allerdings zumeist mindestens um die Hälfte unterschritten, so dass hieraus keine Einschränkungen für das geplante Vorhaben resultieren.

Bei Sportplatzflächen besteht generell der Verdacht, dass die Tragschicht bzw. das für einen möglicherweise erforderlichen Geländeausgleich im Sinne einer Einebnung eingebaute Material mit Schadstoffen belastet ist.

Da bisher auf den eigentlichen Spielflächen erst drei Sondierungen mit einer Mischprobe erfolgt sind, kann von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde keine fundierte Aussage zum

Zustand des Bodens in diesen Bereichen getroffen werden. Vor einer abschließenden Stellungnahme der UBB sind zunächst weitere Bodenuntersuchungen im Bereich der Spielflächen erforderlich.

Wasserwirtschaft

Folgende Empfehlungen werden aus Sicht der Unteren Wasserbehörde zu der Niederschlagswasserbeseitigung gegeben:

Es ist frühzeitig ein Entwässerungskonzept mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung zu erarbeiten.

Wasserwirtschaftliches Ziel für alle Flächen im Plangebiet ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers.

Im Hinblick auf die Belange der Grundwasserneubildung und des Hochwasserschutzes ist die Versiegelung der Bodenflächen zu minimieren.

Elemente, die Verdunstung und Rückhalt von Regenwasser fördern, sind sinnvoll. Dazu gehören z. B. Gründächer sowie Grün- und Wasserflächen.

Das Niederschlagswasser von Flächen mit geringer Verschmutzung ist möglichst am Anfallort zurückzuhalten und einer Nutzung, Versickerung oder ortsnahe Ableitung in den Ostbach zuzuführen.

Die Versickerung von Niederschlagswasser als auch die Einleitung in ein Gewässer stellen eine erlaubnispflichtige Benutzung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Es ist hierfür ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

Stellungnahme Immissionsschutz

Zu dem Vorhabenbezogenen B-Plan Nr.15 liegt bisher keine Schallprognose vor. Aus folgenden Gründen ist die Erstellung einer Schallprognose erforderlich:

- Gegenüber der geplanten Wohnbebauung (westlich) befindet sich eine Tennisanlage. Erfahrungsgemäß werden die Geräusche, die durch den Betrieb einer Tennisanlage hervorgerufen werden, von Anwohnern als störend empfunden. Hier ist festzustellen, inwieweit Lärmrichtwerte eingehalten werden.
- Innerhalb der Wohnbebauung ist eine Einzelhandelsfläche geplant. Die Lärmimmissionen, die durch den Einzelhandelsbetrieb entstehen, sind in der Schallprognose zu betrachten.
- Östlich der geplanten Wohnbebauung soll ein Dienstleistungsbereich entstehen. Die Lärmimmissionen, die durch den künftigen Dienstleistungsbereich entstehen, sind zu prognostizieren.
- Weiterhin sind auch die Lärmimmissionen, die durch die bereits bestehenden Gewerbebereiche an der Forellstraße verursacht werden, zu betrachten.

Im Übrigen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Stadtklima/Luftreinhaltung und Seveso-III

Stadtklima

Die Bewertung der klimaökologischen Bedingungen im Planbereich erfolgt anhand der Klimaanalysekarte Herne (RVR, Bearbeitungsstand 2017). Für den Planbereich ist der Klimatotyp „Parkklima“ ausgewiesen, der südlich angrenzende bebaute Bereich ist als „Stadtklima“ und der nördlich angrenzende Bereich als „Gewerbeklima“ ausgewiesen.

Parkklima (Funktionsbeschreibung)

Je nach Bewuchs werden die Temperatur- und Strahlungsamplituden mehr oder weniger stark gedämpft. Meist bioklimatisch wertvolle „Klimaoasen“ ohne bedeutende Fernwirkung, innerstädtische Kaltluftproduzenten.

Die Durchlüftungsbedingungen sind in weiten Teilen des bebauten Herner Stadtgebietes gegenüber dem Freiland stark herabgesetzt. Der Planbereich weist allerdings bioklimatisch günstige Bedingungen auf. Die klimatischen Eigenschaften Durchlüftungssituation, Kaltluftproduktionsrate, Kaltluftvolumenstrom und nächtliche Abkühlung sind wirksam. Die nächtliche Abkühlung wirkt bis in die südlich angrenzende Wohnbebauung hinein.

Die Realisierung der Planung führt zu einem Verlust an Freifläche. Es kommt zu einer Verkleinerung der als stadtklimatisch positiv einzustufenden Park- und Grünfläche. Damit verbunden ist eine Reduzierung der bisherigen Ausgleichswirkung im Umfeld (Kaltluftbildung).

Luftreinhaltung

Eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen nicht gegeben. Es ist von einer für den hiesigen Ballungsraum typischen Hintergrundbelastung auszugehen.

Im Zuge der Aufstellung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 wurden sog. Belastungskarten für Feinstaub PM₁₀ und Stickstoffdioxid NO₂ erstellt. Die Belastungskarten dienen zum Auffinden belasteter Straßenabschnitte bei denen eine Überschreitung der Grenzwerte anzunehmen ist, bzw. eine Überschreitung nicht völlig auszuschließen ist. Im Planbereich selbst bzw. unmittelbar angrenzend sind keine belasteten Straßenabschnitte vorhanden. (Quelle Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost).

Durch die vorgesehene Nutzung wird es zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Schadstoffemissionen im Planbereich kommen. Aufgrund der Vorbelastungssituation ist nicht zu erwarten, dass hierdurch Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte für PM₁₀ und NO₂ auftreten.

Abstandsgebot Seveso-III-Anlagen

Der Planbereich liegt nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Störfall-Betriebsbereiches. Im Planbereich ist die Ansiedlung eines Störfall-Betriebsbereiches nicht statthaft. Die Berücksichtigung des sich aus Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie ergebenden Abstandsgebots ist deshalb nicht erforderlich.

Abfallrechtliche Sicht

Aus Sicht der Unteren Abfallbehörde werden gegen die o.g. Planung keine Bedenken erhoben.

Umweltverträglichkeit/Umweltbericht

Der Bebauungsplan soll als Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 2 BauGB im Regelverfahren, und daher mit Umweltbericht aufgestellt werden. Parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans erfolgt das Änderungsverfahren (HER23) zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP). Im Rahmen dieses Verfahrens ist bereits ein Umweltbericht auf der entsprechend übergeordneten Planungsebene erstellt worden. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 deckt einen Teilbereich der RFNP-Änderung HER23 ab. Die Aussagen und Ergebnisse des Umweltberichtes sind daher gemäß der § 16 Abs. 6 UVPG einzubeziehen.

Bei der Beauftragung und Bearbeitung des Umweltberichtes ist die Sb. UVP/Umweltplanung (Frau Agatz – 2654) zu beteiligen. Die Erstellung des Umweltberichtes ist in enger Abstimmung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Padligur